

**Fachprüfungs- und Studienordnung  
für das Fach Sport  
im Rahmen der Lehramtsstudiengänge für Grund- und Hauptschulen  
an der Technischen Universität München**

**Vom 12.Juli 2011**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Fachprüfungsordnung.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **INHALTSÜBERSICHT**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Semesterwochenstunden
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Fächerkombination mit Sport
- § 5 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltung
- § 6 Prüfungsfristen, Fristversäumnis
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen der Ersten Staatsprüfung
- § 10 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 11 Studienleistungen
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 13 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

### **II. Prüfungen**

- § 15 Umfang der Modulprüfungen
- § 16 Bestehen und Bewertung der Modulprüfungen
- § 17 Endgültiges Nichtbestehen der universitären Prüfungen
- § 18 Diploma Supplement

### **III. Schlussbestimmung**

- § 19 Inkrafttreten

### **Anlagen**

- Anlage 1 Studienplan
- Anlage 2 Zusammensetzung der Fachnote Sport im universitären Teil
- Anlage 3 Empfohlener Studienverlauf

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

## § 1 Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Gemäß Art. 6 Abs. 1 (BayLBG) schließt das Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen mit der Ersten Lehramtsprüfung ab. <sup>2</sup>Die Erste Lehramtsprüfung besteht aus der Ersten Staatsprüfung und studienbegleitend abzulegenden Prüfungen. <sup>3</sup>Gemäß Art. 9 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz BayLBG umfasst das Studium für das Lehramt an Hauptschulen neben dem erziehungswissenschaftlichen Studium das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen und das Studium des Unterrichtsfaches. <sup>4</sup>Gemäß Art. 8 BayLBG umfasst das Studium für das Lehramt an Grundschulen das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium der Didaktik der Grundschule und das Studium eines Unterrichtsfaches. <sup>5</sup>Die Fachprüfungs- und Studienordnung regelt das Studium im Fach Sport im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Hauptschulen. <sup>6</sup>Sie ergänzt die Ordnung der ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I), vom 13. März 2008 in der jeweils gültigen Fassung. <sup>7</sup>Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, gilt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 1. August 2008, geändert durch Satzung vom 13. Januar 2009, entsprechend.
- (2) Im Fach Sport erwerben die Studierenden die nach § 57 Abs. 1 LPO I erforderlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- bzw. Hauptschulen.

## § 2

### Studienbeginn, Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Semesterwochenstunden

- (1) Studienbeginn für das Fach Sport im Rahmen des Lehramtsstudiums für Grund- bzw. Hauptschulen an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit im Lehramtsstudium für Grund- und Hauptschulen beträgt nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 LPO I sieben Semester. Insgesamt sind 53 SWS (69 Credits) im Fach Sport an der Technischen Universität München erforderlich.
- (3) <sup>1</sup>Für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sind 54 Credits im fachwissenschaftlichen Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 d) LPO I und 12 Credits im fachdidaktischen Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 e) LPO I erforderlich.  
<sup>2</sup>Der Umfang der im Fach Sport erforderlichen Lehrveranstaltungen an der Technischen Universität München beträgt im Pflichtbereich 69 Credits.

## § 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Für den Teilstudiengang Sport müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.
- (2) Zusätzlich ist der Nachweis der Sport-Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß § 12 der Qualifikationsverordnung (QualV) erforderlich.

## § 4

### Studium des Unterrichtsfaches Sport im Lehramt an Grund- und Hauptschulen

<sup>1</sup>Gemäß §§ 8 und 9 BayLBG umfasst dieser Studiengang nur das Studium eines Unterrichtsfaches. <sup>2</sup>Neben dem Studium des Fachs Sport im Rahmen des Lehramtsstudiengangs Lehramt an Grund- bzw. Hauptschulen ist ein nicht vertieftes Studium mit den an der Ludwig-Maximilians-Universität München angebotenen Fächerverbindungen für Grund- bzw. Hauptschulen möglich.

## § 5

### Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltung

- (1) <sup>1</sup>Das Fachstudium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen. <sup>3</sup>Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, Projektarbeit, Hausaufgaben, Hausarbeit, mündliche Beiträge, praktische Lehrübung nach § 83 Abs. 1 Nr. 5 f) LPO I) zusammensetzen. <sup>4</sup>Eine Lehrübung wird innerhalb einer Lehrveranstaltung durchgeführt. <sup>5</sup>In Lehrübungen erwerben und demonstrieren Studierende Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Evaluation von Lehr-/Lernprozessen im Rahmen von schulischen Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten. <sup>6</sup>Ein Modul soll so konzipiert werden, dass es im Regelfall innerhalb eines Semesters absolviert werden kann. <sup>7</sup>Es kann sich auch über ein Studienjahr erstrecken, wenn dies aus inhaltlichen Gründen erforderlich ist. <sup>8</sup>Inhaltliche und organisatorische Fragen zu Modulen werden von der Studienfakultät geregelt. <sup>9</sup>Prüfungsrechtliche Festlegungen sind mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, und Wahlmodulen. <sup>2</sup>Ein Pflichtmodul ist von allen Studierenden zu belegen, dazugehörige Prüfungen müssen bestanden sein. <sup>3</sup>Bei einem Wahlmodul können die Studierenden innerhalb eines in der jeweiligen Fachprüfungsordnung zu definierenden Bereichs auswählen. <sup>4</sup>Bei Nichtbestehen kann das Wahlmodul durch ein anderes Modul innerhalb der jeweiligen Regelstudienzeit und Überschreitungsfrist ersetzt werden. <sup>5</sup>Die Anzahl und die Ausgestaltung der verschiedenen Modulformen ist in Anlage 1 geregelt. <sup>6</sup>Bei Änderungen ist hierüber ein Beschluss des Prüfungsausschusses herbeizuführen.
- (3) <sup>1</sup>Module müssen immer ganzzahlige Leistungspunkte aufweisen. <sup>2</sup>Ein Modul wird in der Regel mit einer sportpraktischen, schriftlichen oder mündlichen, studienbegleitenden Modulprüfung abgeschlossen. <sup>3</sup>Näheres, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise sowie deren jeweilige Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote werden von den Prüfenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und sind spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn in einem Modulkatalog in geeigneter Weise den Studierenden bekannt zu geben. <sup>4</sup>Modulprüfungen, die gemäß § 9 für die erste Staatsprüfung anerkannt werden, setzen sich nach Vorgaben der LPO I (2008) aus mehreren Teilprüfungen zusammen.
- (4) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 3 werden gemäß Anlage 1 einzelne Module auch durch Modulteilprüfungen abgeschlossen. <sup>2</sup>Gemäß § 6 Abs. 6 Satz 5 APSO erfolgt die Aufteilung in Modulteilprüfungen, da unterschiedliche Lernergebnisse mit verschiedenen Lehr- und Lernformen angestrebt werden und dafür unterschiedliche Prüfungsformen erforderlich sind. <sup>3</sup>Außerdem setzen sich Modulprüfungen, die gemäß § 9 für die Erste Staatsprüfung anerkannt werden, nach Vorgabe der LPO I aus mehreren Teilprüfungen zusammen.

- (5) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung wird benotet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen als Zulassungsvoraussetzung für eine Modulprüfung können nicht Teil desselben Moduls sein.
- (6) Eine Modulprüfung ist studienbegleitend, wenn sie während der Lehrveranstaltung oder aber im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten wird.

## **§ 6 Prüfungsfristen, Fristversäumnis**

- (1) <sup>1</sup>Studierende sollten sich so rechtzeitig zu den Modulprüfungen des Faches anmelden, dass sie diese erstmals vollständig bis zum Ende des siebten Fachsemesters abgelegt haben. <sup>2</sup>Die Modulprüfungen müssen bis zum Ende des achten Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt sein. <sup>3</sup>Andernfalls gelten die Modulprüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß Abs. 2 vorliegen. <sup>4</sup>Die Modulprüfungen müssen bis zum Ende des neunten Semesters erfolgreich abgelegt sein, andernfalls gelten die Modulprüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß Abs. 2 vorliegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für die Fristversäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfung müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>§ 16 ist zu beachten. <sup>3</sup>Für den Fall, dass eine Erkrankung geltend gemacht wird, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall oder vor Beginn eines Prüfungstermins durch Aushang des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes allgemein die Vorlage eines ärztlichen, vertrauensärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ausweisen muss. <sup>4</sup>Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann in Zweifelsfällen verlangt werden. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann Verhinderungsgründe nur für den Zeitraum anerkennen, für den sie glaubhaft gemacht oder im Fall des Satzes 2 ordnungsgemäß nachgewiesen sind. <sup>6</sup>Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfenden geltend gemacht werden. <sup>7</sup>Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle ist der Prüfungsausschuss der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaft.

## **§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gilt § 16 APSO entsprechend.

## **§ 9**

### **Anrechnung von Prüfungsleistungen der Ersten Staatsprüfung**

<sup>1</sup>Die Prüfungsteile der Ersten Staatsprüfung gemäß § 57 Abs. 3 Nr. 2 LPO I werden studienbegleitend als Modulprüfungen durchgeführt. <sup>2</sup>Hat ein Studierender die in der Anlage unter G, H, I II, J II und K II aufgeführten Modulprüfungen als Erste Staatsprüfung erfolgreich abgelegt, so werden diese als universitäre Prüfungen im Umfang von 13 Credits nach dieser Ordnung als Studienleistung anerkannt. <sup>3</sup>Von den in der Anlage aufgeführten Modulen unter E II bis E V muss der Studierende im Rahmen der Ersten Staatsprüfung zwei Module auswählen, in denen die Erste Staatsprüfung abgelegt wird. <sup>4</sup>Die in diesen Modulen erfolgreich abgelegten Prüfungen werden im Umfang von 6 Credits als universitäre Prüfungen (Studienleistungen) anerkannt. <sup>5</sup>In den beiden nicht gewählten Modulen hat der Studierende die Prüfungen nach den Bestimmungen dieser Ordnung als Studienleistung im Rahmen der universitären Prüfung abzulegen.

## **§ 10**

### **Studienbegleitendes Prüfungsverfahren**

<sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. <sup>2</sup>Bei Abweichung von diesen Festlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO entsprechend.

## **§ 11**

### **Studienleistungen**

Neben den in § 15 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in den Modulen gemäß Anlage 1 im Umfang von 48 Credits nachzuweisen.

## **§ 12**

### **Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

- (1) Mit der Immatrikulation in den Teilstudiengang Sport im Rahmen des Lehramtsstudiengangs an Grund- bzw. Hauptschulen an der Technischen Universität München gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen dieser Satzung als zugelassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen hat innerhalb des vom Prüfenden festgelegten Anmeldezeitraums beim jeweiligen Prüfenden zu erfolgen. <sup>2</sup>Zusätzlich ist vor Antritt bei einer Prüfung im Pflichtbereich eine Meldung in der durch Aushang bekannt gegebenen Form beim zuständigen Prüfungsausschuss erforderlich. <sup>3</sup>Diese Meldung gilt zugleich als bedingte Meldung zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

## **§ 13**

### **Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 24 APSO entsprechend. <sup>2</sup>Prüfungen können vorbehaltlich § 6 Abs. 1 Satz 4 bis zum Ende des elften Semesters beliebig oft wiederholt werden.

- (2) Für das Nichtbestehen von Prüfungen gilt § 23 APSO entsprechend.

## **§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen**

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen im universitären Teil gilt § 17 APSO entsprechend.

## **II. Prüfungen**

### **§ 15 Umfang der Modulprüfungen**

<sup>1</sup>Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. <sup>2</sup>Es sind 21 Credits in den Pflichtmodulen nachzuweisen.

<sup>3</sup>Gemäß § 22 Abs.1 h) der LPO I sind zusätzlich aus den zwei Fächern und/oder Erziehungswissenschaften Leistungen im Umfang von 15 Credits zu erbringen. <sup>4</sup>Mit den in Anlage 1 angeführten Wahlmodulen können bis zu 14 dieser geforderten 15 Credits erbracht werden.

### **§ 16 Bestehen und Bewertung der Modulprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die universitäre Prüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen erfolgreich abgelegt worden sind. <sup>2</sup>Damit liegen die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zur schriftlichen Prüfung der Ersten Staatsprüfung gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 5 LPO I vor.

(2) <sup>1</sup>Die Note der universitären Prüfung wird nach § 3 LPO I ermittelt. <sup>2</sup>Die Zusammensetzung der universitären Note regelt Anlage 2.

### **§ 17 Endgültiges Nichtbestehen der universitären Prüfungen**

Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Pflichtmodul wegen Fristüberschreitung endgültig nicht bestanden worden ist.

### **§ 18 Diploma Supplement**

<sup>1</sup>Es wird ein englischsprachiges Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt. <sup>2</sup>In diesem werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen. <sup>3</sup>Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

### **III. Schlussbestimmung**

#### **§ 19 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2010/2011 ihr Studium im Teilstudiengang Sport an der Technischen Universität München mit dem ersten Semester aufnehmen.

**Anhang 1: Studienplan  
 Modularisierung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Unterrichtsfach Sport (neue LPO I §57)**

Nr.	Lehrveranstaltung	Modulart	Art der LV	SWS	Credits	LPO I § 57 (1) 5	Angebot	Prüfung	Prüfungsdauer	Staatsprüfung gemäß § 57 (3) 2 LPO I und § 9 FPSO
<b>A Sportwissenschaft</b>										
	Einführung in die Sportwissenschaften	P	VL/Ü	2	2	a	WS	StL: SLN	-/-	-/-
<b>B Trainings- und Bewegungswissenschaft</b>										
I	Grundlagen der Trainingswissenschaft	P	VL	2	5	d	SS	StL: Erfolgreiche Klausur aus beiden Vorlesungen	60 min	-/-
	Grundlagen der Bewegungswissenschaft		VL	2		d	SS			
<b>C Lehren und Lernen</b>										
I	Einführung in die Sportpädagogik	P	VL	2	5	b	WS	StL: Erfolgreiche Klausur aus beiden Vorlesungen	60 min	-/-
	Grundlagen der Sportdidaktik		VL	2		f	SS			
II	Sportpsychologische Aspekte des Schulsports	P	VL	2	3	b	WS	Benotete Klausur	45 min	-/-
III	Unterrichtsplanung/-durchführung/-auswertung	P	S	2	3	f	WS	Benotete Lehrübung mit Bericht	20-30 min Lehrübung	-/-
<b>D Kompetenz in Gesundheitsförderung</b>										
I	Anatomie	P	VL	2	5	c	WS	StL: Erfolgreiche Klausur aus beiden Vorlesungen	60 min	-/-
	Physiologie		VL	2		c	SS			
II	Gesunde Schule	P	V/Ü	2	6	f	WS	Benotete Klausur aus allen Veranstaltungen,	60 min	-/-
	Gesundheitsorientierte Fitness 1		S/Ü	1		e)dd	WS			
	Gesundheitsorientierte Fitness 2		S/Ü	1		e)dd	WS			
	Entspannungsverfahren		S/Ü	1		e)dd	WS			
III	Kompensatorische Bewegungsformen oder elementare Bewegungs- und Spielerziehung	P	S/Ü	2	2	f		StL: SLN	-/-	-/-
<b>Sportliche Handlungsfelder</b>										
<b>E Lehrkompetenz in Sportspielen</b>										
I	Spieltheorie/Spielentwicklung	P	VL	1	5	e)aa	WS	Benotete Klausur aus VL, kleine Spiele und Ballschule; Unbenotete Lehrübung	45-60 min Klausur	-/-
	Kleine Spiele		S/Ü	1		e)aa (f)	WS		20-30 min Lehrübung	
	Ballschule		S/Ü	1		(f)	SS			
II	Volleyball 1	P	S/Ü	2	3 (2)	e)aa	WS	StL: Mündl./theor. und prakt. Prüfung* oder SLN [vgl. Erläuterung unten]	10 min mündl. Prüfung,	Mündl./theor. und prakt. Prüfung, falls VB als Staatsprüfung gewählt wird.
III	Fußball 1	P	S/Ü	2	3 (2)	e)aa	WS	StL: Mündl./theor. und prakt. Prüfung* oder SLN [vgl. Erläuterung unten]	10 min mündl. Prüfung,	Mündl./theor. und prakt. Prüfung, falls FB als Staatsprüfung gewählt wird.
IV	Basketball 1	P	S/Ü	2	2 (3)	e)aa	WS	StL: Mündl./theor. und prakt. Prüfung* oder SLN [vgl. Erläuterung unten]	10 min mündl. Prüfung,	Mündl./theor. und prakt. Prüfung, falls BB als Staatsprüfung gewählt wird.
V	Handball 1	P	S/Ü	2	2 (3)	e)aa	WS	StL: Mündl./theor. und prakt. Prüfung* oder SLN [vgl. Erläuterung unten]	10 min mündl. Prüfung,	Mündl./theor. und prakt. Prüfung, falls HB als Staatsprüfung gewählt wird.
<b>F Lehrkompetenz im Trend- und Freizeitsport</b>										
I	Entwicklungen im Trend- und Freizeitsport	P	VL	1	4	e)hh	SS	Benotete Klausur	45 min	-/-
	Trend- und Freizeitsport 1		S/Ü	1		e)hh	SS			
	Trend- und Freizeitsport 2		S/Ü	1		e)hh	SS			
<b>G Lehrkompetenz im Schneesport</b>										
I	Sneesport 1(mit Didaktikfach)	P	S/Ü	2	3	e)gg	WS	StL: Mündl./theor. und prakt. Prüfung*	10 min mündl. Prüfung	Mündl./theor. und prakt. Prüfung
<b>H Lehrkompetenz im Turnen an Geräten</b>										
I	Turnen 1	P	S/Ü	1	4	e)ee	WS	StL: mündl./theor. und prakt. Prü-	10 min mündl. Prüfung	Mündl./theor. und prakt.

	Bewegungskünste		S/Ü	1		e)ee	SS	fung*		Prüfung
	Turnen 2		S/Ü	1		e)ee	SS			
<b>I Lehrkompetenz im Schwimmen</b>										
I	Schwimmen 1	P	S/Ü	1	2	e)cc	WS	StL: SLN	·/·	·/·
	Schwimmen 2		S/Ü	1		e)cc	SS			
II	Schwimmen 3	P	S/Ü	1	2	e)cc	WS	StL: Mündl./theor. und prakt. Prüfung*	10 min mündl. Prüfung	Mündl./theor. und prakt. Prüfung
<b>J Lehrkompetenz in Leichtathletik</b>										
I	Leichtathletik 1	P	S/Ü	2	2	e)bb	SS	StL: SLN	·/·	·/·
II	Leichtathletik 2	P	S/Ü	1	2	e)bb	SS	StL: Mündl./theor. und prakt. Prüfung*	10 min mündl. Prüfung	Mündl./theor. und prakt. Prüfung
<b>K Lehrkompetenz im Gymnastik/Tanz</b>										
I	Gymnastik/Tanz 1	P	S/Ü	1	2	e)ff	WS	StL: SLN in jeder Übung	·/·	·/·
	Gymnastik/Tanz 2		S/Ü	1		e)ff	SS			
II	Gymnastik/Tanz 3	P	S/Ü	1	2	e)ff	WS	StL: Mündl./theor. und prakt. Prüfung*	10 min mündl. Prüfung	Mündl./theor. und prakt. Prüfung
<b>L Wahlmodule</b>										
<b>Wahlmodul Trainings- und Bewegungswissenschaft</b>										
	Seminar Bewegungswissenschaft oder Trainingswissenschaft	W	S	2	3		SS	StL: Bericht	·/·	·/·
<b>Wahlmodul Examenscolloquium</b>										
	Examenscolloquium	W	S	2	2		WS	StL: SLN	·/·	·/·
<b>Wahlmodul studienbegleitendes Praktikum</b>										
	Unterrichtsbeobachtung/-analyse (Praktikum an einer Schule)	W	S	2	6		WS/SS	StL: Bericht	·/·	·/·
			--				WS/SS			
<b>Wahlmodul Lehren und Lernen</b>										
	Angewandte Vermittlungskompetenz 1	W	S	2	3		SS	StL: Bericht	·/·	·/·
<b>Summe</b>				53	69					

Abkürzungen:

P: Pflichtmodul      WP: Wahlpflichtmodul      W: Wahlmodul      VL: Vorlesung;      Ü: Übung      S: Seminar      StL: Studienleistung

SLN: Studienbegleitender Leistungsnachweis während des Semesters als Präsentation, Lehrübung, Referat, Praxisbeitrag oder mündlicher Beitrag

\* Prüfungen nach KwmbL 2009 Nr. 13 Rechtsvorschrift 2038.3.5-UK

Erläuterung

§ 57 (3) 2 a) und § 57 (3) 2 b) legen fest: in zwei der vier Sportspiele Basketball, Fußball, Handball und Volleyball sind Staatsprüfungen (jeweils praktisch und mündlich-theoretisch) abzulegen.

Diese Vorgaben werden in den Modulen zur „Lehrkompetenz in Sportspielen“ wie folgt berücksichtigt:

Studierende haben bei den Modulen

II (Volleyball 1),

III (Fußball 1),

IV (Basketball 1) und

V (Handball 1)

die Wahl, in welchen zwei Sportspielen sie Staatsprüfungen und in welchen zwei Sportspielen sie einen SLN ablegen (Staatsprüfung und SLN in demselben Sportspiel sind nicht möglich).

Für Staatsprüfung wird jeweils ein Credit vergeben.

Anlage 2

**Zusammensetzung der Fachnote Sport im universitären Teil für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen**

<b>Fachwissenschaften (FW)</b>	<b>Fachdidaktik (FD)</b>
Note aus Modulen: Lehrkompetenz in Sportspielen I (FW U1) Lehrkompetenz im Trend- und Freizeitsport I (FW U2) Kompetenz in Gesundheitsförderung II (FW U3) Lehren und Lernen II (FW U4)	Note aus Modul Lehren und Lernen
Note FW Uni = $(FW U1 + FW U2 + FW U3 + FW U4) : 4$	Note FD Uni = FD U

### Anlage 3

## Empfohlener Studienverlauf für das Lehramtsstudium im Fach Sport an Grund- und Hauptschulen als Unterrichtsfach LPO I §57

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Art	SWS
<b>1. Semester</b>			
Sportwissenschaft	Einführung in die Sportwissenschaften	VL/Ü	2
Lehren und Lernen I*	Einführung in die Sportpädagogik	VL	2
Lehrkompetenz in Sportspielen I*	Spieltheorie/Spielentwicklung	VL	1
	Kleine Spiele	S/Ü	1
Lehrkompetenz in Sportspielen II	Volleyball 1	S/Ü	2
Lehrkompetenz in Schneesport	Schneesport 1 (mit Didaktikfach)	S/Ü	2
Lehrkompetenz im Turnen an Geräten I*	Turnen 1	S/Ü	1
Lehrkompetenz in Gymnastik/Tanz I*	Gymnastik/Tanz 1	S/Ü	1
<b>2. Semester</b>			
Lehren und Lernen I	Grundlagen der Sportdidaktik	VL	2
Lehrkompetenz in Sportspielen I	Ballschule	S/Ü	1
Lehrkompetenz im Turnen an Geräten I	Bewegungskünste	S/Ü	1
	Turnen 2	S/Ü	1
Lehrkompetenz in Leichtathletik I	Leichtathletik 1	S/Ü	2
Lehrkompetenz in Gymnastik/Tanz I	Gymnastik/Tanz 2	S/Ü	1
<b>3. Semester</b>			
Lehren und Lernen II	Sportpsychologische Aspekte des Schulsports	VL	2
Kompetenz in Gesundheitsförderung I*	Anatomie	VL	2
Lehrkompetenz in Sportspielen III	Fußball 1	S/Ü	2
Lehrkompetenz im Schwimmen I*	Schwimmen 1	S/Ü	1
<b>4. Semester</b>			
Trainings- und Bewegungswissenschaft	Grundlagen der Trainingswissenschaft	VL	2
	Grundlagen der Bewegungswissenschaft	VL	2
Kompetenz in Gesundheitsförderung I	Physiologie	VL	2
Kompetenz in Gesundheitsförderung III	Kompensatorische Bewegungsformen (HS) oder elementare Bewegungs- und Spielerziehung (GS)	S/Ü	2
Lehrkompetenz im Schwimmen I	Schwimmen 2	S/Ü	1
Lehrkompetenz in Leichtathletik II	Leichtathletik 2	S/Ü	1
<b>5. Semester</b>			
Lehren und Lernen III	Unterrichtsplanung/durchführung/-auswertung	S	2
Lehrkompetenz in Sportspielen IV	Basketball 1	S/Ü	2
Lehrkompetenz in Sportspielen V	Handball 1	S/Ü	2
Lehrkompetenz im Schwimmen II	Schwimmen 3	S/Ü	1
Lehrkompetenz in Gymnastik/Tanz II	Gymnastik/Tanz 3	S/Ü	1
<b>6. Semester</b>			
Lehrkompetenz im Trend- und Freizeitsport I	Entwicklungen im Trend- und Freizeitsport	VL	1
	Trend- und Freizeitsport 1	S/Ü	1
	Trend- und Freizeitsport 2	S/Ü	1
<b>7. Semester</b>			
Kompetenz in Gesundheitsförderung II	Gesunde Schule	VL/Ü	2
	Gesundheitsorientierte Fitness 1	S/Ü	1
	Gesundheitsorientierte Fitness 2	S/Ü	1
	Entspannungsverfahren	S/Ü	1

## Wahlmodule

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Semesterempfehlung
Studienbegleitendes Praktikum	Unterrichtsbeobachtung/ -analyse	S	2	5
	(Praktikum an einer Schule)	-	-	5
Bewegungs- und Trainingswissenschaft	Bewegungswissenschaft oder Trainingswissenschaft	S	2	6
Examenscolloquium	Examenscolloquium	S	2	7
Lehren und Lernen	Angewandte Vermittlungskompetenz 1	S	2	6

Die mit \* gekennzeichneten Module müssen im darauffolgenden Semester fortgeführt werden. Das gesamte Modul muss innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 14. Juli 2010, der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus Nr. III.1 – S 4067 – PRA.032162 vom 23.05.2011, des Eilentscheids des Präsidenten der Technischen Universität München vom 12. Juli 2011 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 12. Juli 2011.

München, den 12. Juli 2011

Technische Universität München  
Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 12. Juli 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. Juli 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Juli 2011.